

Der deutsche Büchermarkt im April 1925.

(März 1925 f. Böll. Nr. 124.)

Im Gebiet des deutschen Buchhandels wurden nach dem „Wöchentlichen Verzeichnis der erschienenen und vorbereiteten Neuheiten des deutschen Buchhandels“ gezählt im Monat April 1925 — für Vergleichszwecke werden die Zahlen für März teilweise wiederholt — an Büchern:

April	März	Zunahme (+) Abnahme (-)	Bezeichnung der Bücher
1552	1576	- 24	Neuerscheinungen
548	489	+ 59	Neuauslagen
2100	2065	+ 35	Insgesamt

Die Verteilung auf die üblichen Wissenschaftsgebiete zeigt folgende Tabelle:

Wissenschaftsgebiete	April			März
	Neuer- erschei- nungen	Neu- aufla- gen	Insgesamt	
Schöne Literatur	305	95	400	430
Religionswissenschaft, Mythologie, Theologie	102	60	162	214
Schulbücher, Stenographie	128	18	146	146
Staats- und Sozialwissenschaften, Statistik	124	18	142	131
Technische Wissenschaften, Handwerk	79	36	115	87
Rechtswissenschaft	76	24	100	110
Naturwissenschaften	69	27	96	78
Jugendbücher	57	35	92	89
Kunst und Kunstgewerbe	62	13	75	63
Heilwissenschaft, Tierheilkunde	46	25	71	95
Musik, Tanz, Theater, Kino	51	18	69	50
Geschichte, Historische Hilfswissenschaften	49	19	68	79
Handel und Verkehr, Industrie	52	14	66	67
Erziehung und Unterricht, Jugendbewegung	46	19	65	77
Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Hauswirtschaft	31	22	53	59
Erdkunde, Völkerkunde, Atlanten	33	18	51	56
Neuere Sprachen und Literaturen; Darstellungen u. Untersuchungen	45	6	51	37
Kulturgeschichte, Volkskunde, Geheime Gesellschaften, Freimaurerei	40	8	48	34
Turnen, Sport, Spiele, Sammelwesen, Geselliger Verkehr	17	30	47	23
Philosophie	29	16	45	36
Geheimwissenschaften, Allgemeine Kalender, Verschiedenes	34	8	42	22
Kriegswissenschaft	24	8	32	6
Allgemeines, Sammelwerke, Buch- u. Schriftenwesen, Bibliothekswesen	22	6	28	40
Hochschulen, Gelehrte Gesellschaften, Wissenschaftskunde	13	1	14	12
Allgemeine Sprach- und Literaturwissenschaft, Aufgereichene Sprachen u. Literaturen, Orientalische Sprachen und Literaturen	9	3	12	10
Klassische Sprachen u. Literaturen	9	1	10	14
Summe:	1552	548	2100	2065

Es wurden gezählt:

April	März	Bücher
1972	1908	in Reichswährung
46	105	in fremder Währung
82	52	bei denen die Angabe des Ladenpreises fehlte
2100	2065	Insgesamt

Bei den Büchern in Reichswährung beträgt der Gesamtladenpreis:

April	März
8213,24 Goldmark	8660,30 Goldmark

Es ergibt sich demnach für jede gezählte Einheit als Durchschnitts-Ladenpreis im

April	März
4,17	4,54

Alle nicht abgeschlossenen Fortsetzungswerke und Zeitschriften, sowie Anschaubilder und Landkarten blieben unberücksichtigt, so daß nur die reine Buchproduktion des deutschen Verlagsbuchhandels, so weit sie in den Wöchentlichen Verzeichnissen des Berichtsmonats Aufnahme fand — die tatsächliche Erscheinungszeit ist eine andere —, aus gezählt wurde. Zu beachten ist auch, daß dabei nicht nur im engeren Sinne den Buchhandel interessierende Literatur, sondern alles in die Wöchentlichen Verzeichnisse Aufgenommene berücksichtigt ist.

Ludwig Schönrod.

Vollstreckbarkeit deutscher Urteile in der Schweiz und in der Tschechoslowakei.

Für die Frage der Vollstreckbarkeit deutscher Urteile in der Schweiz ist von einschneidender Bedeutung ein Urteil des deutschen Reichsgerichts vom 8. Februar 1924 (Arl.-Schr. 332/23 VII), das mit einer fast 30jährigen Praxis gebrochen hat. Im Gegensatz zu der bislang vertretenen Auffassung hat das Reichsgericht in der erwähnten Entscheidung vom 8. Februar 1924 die Vollstreckbarkeit schweizerischer Urteile in Deutschland mangels Verbürgung der Gegenseitigkeit verneint. Aus den Erwägungen der reichsgerichtlichen Entscheidung gründet ist zu entnehmen, daß in dem vorliegenden Falle die Bewilligung zur Vollstreckung des schweizerischen Urteils nicht etwa deshalb verweigert wurde, weil die deutsche Zivilprozeßordnung den Gerichtsstand der beschlagnahmten Sache nicht kenne und daher die Gegenseitigkeit in der Vollstreckung speziell solcher Entscheide nicht verbürgt sei, sondern es wird grundsätzlich allen schweizerischen und speziell den zürcherischen Urteilen die Vollstreckbarkeit in Deutschland deshalb versagt, weil die einschlägigen schweizerischen bzw. zürcherischen Rechtsbestimmungen weitergehende Anforderungen als Voraussetzung für die Vollstreckbarkeit der Urteile stellten, als dies die §§ 328 und 723 der deutschen Zivilprozeßordnung im umgekehrten Falle verlangten. Es war bei Bekanntwerden des Reichsgerichtsurteils zu erwarten, daß naheliegenderweise in Zukunft auch die Vollstreckung deutscher Urteile in denjenigen Kantonen der Schweiz, die das Erfordernis der Verbürgung der Gegenseitigkeit ebenfalls aufstellen, abgelehnt werden würde. In Bestätigung dieser naheliegenden Mutmaßung hat tatsächlich der Kanton Zürich neuerdings den Spieß umgedreht, die Vollstreckung eines deutschen Urteilspruchs verweigert und darauf hingewiesen, daß die Beantwortung der Frage, ob Gegenrecht gehalten wird oder nicht, vor allem auf die wirkliche Gerichtspraxis abgestellt werden müsse, also nicht berücksichtigt werden könne, daß es sich vorläufig um einen vereinzelten und mehrfach kritisierten Entscheid handle, der im Gegensatz zu einer langjährigen Praxis stehe. Die zürcherischen Gerichte könnten, so wird weiter ausgeführt, die Verbürgung der Gegenseitigkeit nicht mehr annehmen, solange das oberste deutsche Gericht an seiner neuen Auffassung festhalte. Es empfiehlt sich daher, dieser Sachlage bei den Geschäftsbeziehungen mit der Schweiz in entsprechender Weise Rechnung zu tragen.

Was die Vollstreckbarkeit deutscher Urteile in der Tschechoslowakei anlangt, so ist festzustellen, daß durch die entsprechenden regierungseitigen Kundmachungen, durch die der Umfang der durch die Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urteilen verbürgten Gegenseitigkeit bekanntgegeben wird, nunmehr die Egelation auf Grund der im Deutschen Reich errichteten Alte und Urkunden ermöglicht ist. Die Voraussetzungen, von denen die Gesetze Deutschlands und der Tschechoslowakei die Gültigkeit der Zwangsdurchsetzung der Urteile des anderen Staates abhängig machen, decken sich im allgemeinen, wenn